

macht hat, eine kirchlich geschlossene Ehe als ungültig zu erklären (vgl. can. 1960 ff.). Weil das Paulinische Privileg in Betracht kommt, ist auch der Ortsordinarius nicht zuständig, sondern nach can. 1962 das Heilige Offizium, an das sich der Missionär durch Vermittlung seines Ortsordinarius wendet. Nach den eben gegebenen Ausführungen aber wird das Heilige Offizium die kirchlich geschlossene Ehe des Augustin höchst wahrscheinlich als ungültig erklären, so daß ihm also geholfen werden kann.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IX. (Sanation einer formlos geschlossenen Ehe.) Die katholische Anna und der schismatische Georg schlossen 1920 lediglich vor dem schismatischen Seelsorger eine Ehe. Anlässlich einer Beichte bittet Anna den Beichtvater, ihr bei Sanierung ihrer Ehe behilflich zu sein: der Mann will die Ehe fortsetzen, aber von einer katholischen Trauung nichts wissen. Am Orte ihres Aufenthaltes gelten Georg und Anna als legitim verheiratet. Der Beichtvater sucht teuto nomine der Christen bei der Pönitentiarie um sanatio in radice an. Dieselbe wird gewährt. Im Reskript heißt es: S. Poenitentiaria matrimonium, de quo in casu, sic ut exponitur, nulliter contractum, dummodo prior consensus perseveret, in radice sanat et convalidat, prolem sive susceptam sive suscipiendam exinde legitimam enunciando. Pro foro conscientiae, ita tamen ut huiusmodi gratia in foro quoque externo suffragetur, quem ad effectum praesentes litterae de venia poenitentis, expressis in eorum calce nominibus et cognominibus ac patria dictorum conjugum ad curiam episcopalem loci, ubi sponsi nunc degunt, transmittantur ibique serventur in secreto Archivo ad tramitem can. 1047 Cod. jur. can. ut pro quocumque futuro eventu de matrimonii validitate et proliis legitimitate constare possit. Der Beichtvater hat also die Frau zu veranlassen, daß sie gestatte, ihren und ihres Gemahls Namen und Geburtsort auf das Reskript zu setzen. Hierdurch bekommt das Reskript, das nur einen Decknamen trägt, auch Beweiskraft für das forum externum. Das derart ausgefüllte Reskript ist an das zuständige bischöfliche Ordinariat zu schicken und daselbst im Geheimarchiv aufzubewahren, damit so für die Zukunft auch für den äußeren Rechtsbereich ein Beweis vorhanden ist. Zu demselben Ziele hätte die Frau noch in einfacherer Weise gelangen können, wenn sie unter vollständiger Namensangabe für den äußeren Rechtsbereich durch ihren zuständigen Pfarrer im Wege des bischöflichen Ordinariates vom Apostolischen Stuhle die Sanation ihrer Ehe erbeten hätte.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

X. (Kriegsgefangenen-Ehe.) Am Ende seiner russischen Kriegsgefangenschaft schloß Peter mit Aloisia in Sibirien eine Zivilehe. In die Heimat zurückgekehrt, trennen sich die beiden und möchte der Mann eine andere Ehe eingehen. Staatlich ist, wenn nicht ein trennendes Ehehindernis vorlag, die Ehe gültig, weil nach dem internationalen Eherecht die Form des Abschlusßortes erfüllt wurde. Und kirchlich? Als Katholik war Peter nach can. 1099 an die kirchliche Eheschließungsform gebunden.